

Stellungnahme

Juli 2025

Nationale Umsetzung der CSRD

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)

Zusammenfassung

Bitkom unterstützt grundsätzlich das Ziel der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), Nachhaltigkeit systematisch im Unternehmen zu verankern und durch transparente, vergleichbare Informationen zur nachhaltigen Transformation und Kapitalbeschaffung beizutragen. Die Richtlinie schafft einen einheitlichen Rahmen für ESG-Berichterstattung in Europa und bietet langfristig die Chance auf mehr Transparenz und Verlässlichkeit.

Gleichzeitig stellt die Umsetzung der CSRD viele Unternehmen – insbesondere mittelständische – vor erhebliche Herausforderungen. Der bürokratische Aufwand ist beträchtlich: Laut Referentenentwurf wird mit einer jährlichen Belastung in Höhe von rund 430 Millionen Euro für die deutsche Wirtschaft gerechnet – durchschnittlich etwa 110.000 Euro pro betroffenem Unternehmen. In der Praxis dürfte dieser Aufwand vielfach noch höher ausfallen. Besonders kritisch ist, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU), obwohl selbst nicht berichtspflichtig, über ihre Rolle in den Lieferketten indirekt von der Berichtspflicht betroffen sind (Trickle-down-Effekt).

Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, dass die Bundesregierung das laufende Omnibusverfahren der EU-Kommission zur Überarbeitung von CSRD und European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sowie die Verschiebung („Stop-the-Clock“) grundsätzlich unterstützt. Denn aus Sicht vieler Unternehmen ist das derzeitige Regelwerk überdimensioniert: Die ESRS verlangen ein Detailniveau, das in keinem angemessenen Verhältnis zum konkreten Mehrwert der Informationen steht.

Umso weniger nachvollziehbar ist es, dass die nationale Umsetzung bereits jetzt – vor Abschluss der europäischen Überarbeitung – erfolgt. Unternehmen müssten 2025 nach geltenden, aber absehbar überholten Standards berichten, um ab 2026 erneut

nach angepassten Vorgaben zu berichten. Dies erzeugt unnötigen Doppelaufwand und untergräbt die Zielsetzung der Vereinfachung. Zudem besteht bereits heute eine Berichterstattungspflicht nach der Non-Financial Reporting Directive (NFRD), und viele Unternehmen berichten bereits freiwillig nach CSRD-Standards.

Bitkom spricht sich daher für eine Verschiebung des nationalen Geltungsbeginns auf Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2025 aus. Die Unternehmen benötigen jetzt klare Rechtssicherheit, dass sie erst auf Grundlage der überarbeiteten Vorgaben tätig werden müssen.

Positiv zu bewerten ist aus Bitkom-Sicht, dass der Referentenentwurf weitgehend an einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie orientiert ist. Damit wird europäische Vergleichbarkeit gewahrt und ein Flickenteppich nationaler Sondervorgaben vermieden. Auch die vorgesehene Entlastung für Unternehmen der sogenannten ersten Welle mit 500 bis 1.000 Mitarbeitenden ist ein wichtiges Signal. Dennoch ist zu beachten: Auch eine Umsetzung in 2025 würde durch den Trickle-down-Effekt eine große Zahl an nicht unmittelbar berichtspflichtigen Unternehmen zusätzlich betreffen.

Des Weiteren plädieren wir für die Anpassung der folgenden Punkte im vorliegenden Referentenentwurf:

Kreis möglicher Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erweitern

Die CSRD sieht standardmäßig vor, dass der Abschlussprüfer der finanziellen Berichterstattung regelmäßig auch die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung übernimmt. Sie gestattet den Mitgliedstaaten jedoch eine abweichende Regelung, um den Markt für weitere Anbieter von Nachhaltigkeitsprüfungen zu öffnen. Entscheiden die Mitgliedstaaten sich für diese sogenannte Öffnungsklausel, haben die zu prüfenden Unternehmen drei Möglichkeiten: Sie können den Prüfungsauftrag an ihren Abschlussprüfer, an einen anderen Wirtschaftsprüfer oder an einen sogenannten Independent Assurance Service Provider (IASP) vergeben.

Leider sieht der vorliegende Referentenentwurf erneut vor, dass der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts immer ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, nicht zwingend aber der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses (vgl. § 324e Abs. 2 HGB-E).

Wir plädieren dafür, den Kreis der möglichen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu erweitern (wie es die o.g. Öffnungsklausel ermöglicht) und z.B. auch technische Prüfinstitutionen in diesen Kreis einzubeziehen. Mit der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) und der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gibt es bereits Institutionen, die die Infrastruktur für die Akkreditierung unabhängiger Prüfer bereitstellen können.

Auch Beispiele aus dem europäischen Ausland zeigen, dass eine Beschränkung auf Wirtschaftsprüfer nicht notwendig ist. Frankreich hat sich bei der Umsetzung der CSRD in nationales Recht dafür entschieden, die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

sowohl Wirtschaftsprüfern als auch von der französischen Akkreditierungskommission (COFRAC) akkreditierten Independent Assurance Service Provider (IASP) zu gestatten.¹

In einer Forsa-Umfrage im Auftrag des TÜV-Verbandes haben sich von 500 mittelständischen Unternehmen 80 Prozent gegen eine ausschließliche Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgesprochen.² Eine Beschränkung auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hätte zudem eine Reihe von negativen Folgen, u.a. geringere Kapazitäten für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, eine weitere Konzentration und Verringerung des Wettbewerbs auf dem Markt der Wirtschaftsprüfer sowie Nachteile für deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb (gegenüber Unternehmen aus Staaten, die die Öffnungsklausel nutzen).

Wir befürworten daher einen offenen Markt auch für akkreditierte Prüfstellen u.a. mit technischer Expertise und Erfahrung im Auditierungsprozess für relevante ISO-Normen (u.a. ISO 14001: Umweltmanagementsysteme, ISO 50001: Energiemanagementsysteme, ISO 14064: Treibhausgase, ISO 14046: Wasser-Fußabdruck sowie ggf. ISO 26000: Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung und ISO 20400: Nachhaltige Beschaffung) sowie die Wahlfreiheit bei der Zusammenstellung des Prüfungsteams. Der Referentenentwurf sollte dahingehend angepasst werden.

LkSG-Berichtspflicht aussetzen

Im nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren 2024 war vorgesehen, dass der Nachhaltigkeitsbericht eines berichtspflichtigen Unternehmens anstelle des LkSG-Berichts nach § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG verwendet werden kann, um doppelte bzw. gleichgelagerte Berichtspflichten zu vermeiden (damals § 10 Abs. 5 LkSG-E). Gleiches galt für die freiwillige Abgabe eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichts (damals § 10 Abs. 6 LkSG-E).

Nachdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass der Ressourcenaufwand der Berichterstattung für die betroffenen Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden muss. Die Regelung zur grundlegenden Ersetzung des LkSG-Berichts durch den Nachhaltigkeitsbericht war zu begrüßen und muss unbedingt umgesetzt werden, um doppelte oder gleichgelagerte Berichtspflichten zu vermeiden. Es muss eine Zusammenlegung der verschiedenen nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattungspflichten in nur einen Bericht geben, um eine Vereinfachung zu erreichen. Mittelfristig sollte ein einzelner Bericht sämtliche ESG-Berichtspflichten abdecken.

¹ <https://www.amf-france.org/en/news-publications/depth/csr-sustainability-reporting>

² <https://www.tuev-verband.de/pressemitteilungen/gut-jedes-vierte-mittelstaendische-unternehmen-erstellt-nachhaltigkeitsbericht>

Alle Berichte wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zulassen

Hinsichtlich der geforderten Berichtssprache des (Konzern-)Lageberichts (inkl. Nachhaltigkeitsbericht) sind gemäß Referentenentwurf drei Szenarien zu unterscheiden:

- Erstellt das Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht auf Unternehmensebene, ist der Lagebericht (inkl. Nachhaltigkeitsbericht) in deutscher Sprache vorzulegen (vgl. § 244 HGB).
- Wird das berichtende Unternehmen hingegen in den Konzernlagebericht (inkl. konsolidiertem Nachhaltigkeitsbericht) seines Mutterunternehmens einbezogen, kann der Konzernbericht wahlweise in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden (vgl. § 289b Abs. 4 Nr. 2 (a)/ 315b Abs. 4 Nr. 1 (a) HGB-E).
- Darüber hinaus ist der Bericht für Mutterunternehmen aus Drittstaaten in deutscher Sprache zu erstellen (§ 328b Abs. 1 HGB-E).

Wir sprechen uns für eine Änderung des Referentenentwurfs dahingehend aus, dass alle Berichte (einschließlich der Informationen nach dem LKSG) wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst und vorgelegt werden können.

Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts vereinfachen

In der Praxis ist davon auszugehen, dass der Abschlussprüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses regelmäßig auch der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein wird. In diesem Fall würde eine gesonderte Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts die Hauptversammlung unnötig belasten und den Unternehmen unnötigen Aufwand verursachen. Die derzeitige Übergangsregelung zur Bestellung des Nachhaltigkeitsprüfers (Art. 96 Abs. 2 EGHGB-E) schafft für viele Unternehmen eine wichtige Rechtsklarheit, da ansonsten eine außerordentliche Hauptversammlung zur Bestellung des Prüfers im Jahr 2025 erforderlich wäre.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die vorgesehene Übergangsregelung zur Vereinfachung der Prozesse grundsätzlich beibehalten und § 324e Abs. 2 HGB-E dahingehend ergänzt wird, dass der vom zuständigen Organ für das jeweilige Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer grundsätzlich auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, sofern das zuständige Organ keinen abweichenden Beschluss fasst. Damit würde sich auch die vorgeschlagene Übergangslösung erübrigen. Außerdem sollte die Übergangsregelung auch für Konzernstrukturen gelten. Die Fiktion des § 318 Abs. 2 HGB, wonach der Abschlussprüfer des Mutterunternehmens automatisch auch als Abschlussprüfer der Tochterunternehmen gilt, ist derzeit nicht von der Übergangsregelung erfasst.

Einbindungsart der Arbeitnehmervertreter in Erstellungsprozess offenlassen

Für betroffene Konzerne hat die Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter „auf geeigneter Ebene [bereits] bei der Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte“ zu erfolgen (§ 315b Abs. 5 HGB-E). Bei betroffenen Einzelunternehmen hat die Unterrichtung dagegen nur „auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts“ zu erfolgen (§ 289b Abs. 6 HGB-E und Artikel 19a der Bilanzrichtlinie). Während also für Konzerne eine inhaltliche Einbeziehung während des Prozesses der Erstellung verlangt wird, ist die Bilanzrichtlinie offener formuliert und für den Vorgang bei einzelnen Unternehmen bereits entsprechend angepasst. Es ist nicht ersichtlich, warum sich der Zeitpunkt der Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen für einzelne Unternehmen und Konzerne unterscheiden soll. Die Vorgabe einer Unterrichtung im Prozess der Erstellung birgt die Gefahr, dass bereits sehr enge Zeitpläne nicht mehr eingehalten werden können.

Wir plädieren dafür, den Zeitpunkt der Unterrichtung offenzulassen und insbesondere nicht zwischen den Regelungen für den Nachhaltigkeitsbericht und den Konzernnachhaltigkeitsbericht zu unterscheiden. Entsprechend muss die Formulierung des § 315b Abs. 5 HGB-E an Artikel 19a der Bilanzrichtlinie und § 289b Abs. 6 HGB-E angepasst werden.

Verweisungsmöglichkeit als Wahlrecht formulieren

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit § 289c Abs. 5 HGB-E die Möglichkeit geschaffen werden soll, auf andere Angaben im Lagebericht oder im Jahresabschluss zu verweisen. Allerdings könnte die im Referentenentwurf gewählte Formulierung „soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 in den Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge sowie jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu zu umfassen“ den Eindruck erwecken, dass statt einer Möglichkeit eine Pflicht zur Verweisung besteht.

Wir plädieren für eine Anpassung des Referentenentwurfes dahingehend, dass die Formulierung analog zur CSRD die Möglichkeit eines Verweises betont und keine Verpflichtung geschaffen wird.

Elektronisches Berichtsformat nur für Offenlegung verpflichtend vorschreiben

Leider verlangt der neue Referentenentwurf weiterhin die „Aufstellungslösung“ für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dabei ist die in §§ 289g und 315e HGB-E vorgesehene Regelung, den (Konzern-)Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen, nicht praxistauglich und sollte geändert werden.

Wir plädieren dafür, den Referentenentwurf dahingehend anzupassen, dass von der „Aufstellungslösung“ für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung Abstand genommen wird, um den ohnehin zeitlich angespannten Prozess bis zur Aufstellung des Lageberichts nicht weiter zu belasten und eine Inkonsistenz mit der bisherigen „Offenlegungslösung“ für die elektronische Finanzberichterstattung zu vermeiden. Die derzeit vorgesehene Regelung würde die Unternehmen massiv belasten, ohne einen Nutzen für die Adressaten zu schaffen. Etablierte Prozesse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts in papierbasierter Form sollten durch das Umsetzungsgesetz unberührt bleiben. Das elektronische Berichtsformat sollte daher nur für die Offenlegung von Lageberichten verpflichtend sein, nicht jedoch für deren Aufstellung.

Vollumfängliche Umsetzung der Übergangsbestimmungen des Artikel 48i

Die im vorliegenden Entwurf beschriebene Umsetzung des Art. 48i RL 2013/34/EU sehen wir mit Sorge. Der Entwurfstext spiegelt in seiner jetzigen Form nicht die Bestimmungen des ursprünglichen Art. 48i wider und die im deutschen Entwurf vorgesehenen Bedingungen nehmen der Vorschrift im Wesentlichen ihren Nutzen.

Der Entwurf sieht vier kumulative Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Befreiung nach Artikel 48i vor: Die befreite Tochtergesellschaft muss (1) selbst eine "Muttergesellschaft" sein, (2) eine oberste Muttergesellschaft außerhalb der EU haben, (3) eine übergeordnete EU-Muttergesellschaft haben und (4) von einem Nachhaltigkeitsbericht der übergeordneten EU-Muttergesellschaft erfasst sein.

Die Bedingungen (1), (3) und (4) stehen nicht im Einklang mit Artikel 48i. Diese Bedingungen entziehen dem deutschen Entwurf weitestgehend den Nutzen, da die Bedingungen (1), (3) und (4) bedeuten, dass das befreite Unternehmen bereits von der regulären Konsolidierungsausnahme in Artikel 29a (8) profitiert (die im Entwurf zu Artikel 315b auf Seite 15, Absatz (3) umgesetzt wird). Der deutsche Entwurf setzt damit die Befreiung nach Artikel 48i nicht bzw. nicht vollständig um.

Wir plädieren dafür, den Referentenentwurf so anzupassen, dass er die vollständige Umsetzung der Ausnahmen des Artikels 48i beinhaltet.

Doppelte Berichtspflicht innerhalb des Lageberichts vermeiden

§ 289 Abs. 3a HGB-E sieht vor, dass große Unternehmen sowie kapitalmarktorientierte KMU in ihrem Lagebericht (nicht Nachhaltigkeitsbericht) diejenigen Ressourcen ohne physische Substanz anzugeben haben, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft wesentlich abhängt und die eine Quelle der Wertschöpfung für das Unternehmen darstellen. Es ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend von diesen Ressourcen abhängig ist und inwiefern diese Ressourcen eine Quelle der Wertschöpfung für die Gesellschaft darstellen. Entsprechendes gilt für den Konzernlagebericht (§ 315 Abs. 3a HGB-E).

Eine weitere Berichtspflicht im Lagebericht stellt eine Doppelberichterstattung dar und sollte vermieden werden.

Verpflichtung zur Veröffentlichungsangabe anpassen

Bezüglich der in § 289b Abs. 4 HGB vorgesehene Verpflichtung deutscher Tochterunternehmen, die Internetseite, auf der der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Nicht-EU-Mutterunternehmens veröffentlicht wird, in den Lagebericht aufzunehmen, empfehlen wir, im deutschen Umsetzungsgesetz klarzustellen, dass die Unternehmen lediglich angeben müssen, wo der Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wird, d.h. die URL selbst (z.B. <https://company.com/global-sustainability-report-xxxx>). Klarzustellen ist außerdem, dass es ausreichend ist, eine URL anzugeben, unter der der Bericht zukünftig veröffentlicht wird – auch wenn der Bericht zum Zeitpunkt der Einreichung des Lageberichts dort noch nicht abrufbar ist. Andernfalls würde der Lagebericht der deutschen Tochtergesellschaft von der Fertigstellung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts der Muttergesellschaft außerhalb der EU abhängen oder umgekehrt, was wiederum den Zeitrahmen für die Veröffentlichung des Berichts einschränken würde.

Mitteilungspflicht von Umsatzerlösen prüfen

Hinsichtlich der Verpflichtung, der das Unternehmensregister führenden Stelle innerhalb einer angemessenen Frist die Umsatzerlöse der in den Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehenden Unternehmen im Inland oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die letzten beiden Geschäftsjahre mitzuteilen, möchten wir auf die Sensibilität dieser Daten hinweisen.

Wir empfehlen daher, sich für alternative Umsetzungsweisen mit anderen Mitgliedstaaten abzustimmen, die Umsetzungsgesetze erlassen haben, die eine solche Mitteilungspflicht nicht vorsehen.

Sollte eine solche Mitteilungspflicht beibehalten werden, möchten wir darauf hinweisen, dass eine solche Mitteilung nur dann verlangt werden sollte, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, eine wirksame Kontrolle des vorgelegten Berichts zu gewährleisten. Darüber hinaus möchten wir die Einrichtung eines Systems anregen, das sicherstellt, dass die mitgeteilten Zahlen nicht veröffentlicht oder in anderer Weise bekannt gemacht werden.

Abweichende Umsetzung des Artikel 40a anpassen

Nach Artikel 40a der Richtlinie 2013/34/EU sind in der EU ansässige Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen zur Erstellung und Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet – nicht aber das oberste Mutterunternehmen in einem Drittstaat.

Der vorliegende Referentenentwurf (§§ 315h–i HGB-E) geht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus: Er verpflichtet deutsche Tochterunternehmen faktisch dazu, vom Mutterunternehmen in einem Drittstaat den vollständigen Nachhaltigkeitsbericht einschließlich eines Bestätigungsvermerks anzufordern. In der Praxis würde dies bedeuten, dass das Drittstaaten-Mutterunternehmen zur Erstellung eines Berichts gezwungen ist – obwohl dies nicht im Einklang mit Artikel 40a steht, der ausdrücklich keine solche Pflicht vorsieht.

Zudem schränkt der Entwurf die Anwendbarkeit der Regelung auf Mutterunternehmen mit einer Rechtsform ein, die mit einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Form vergleichbar ist. Eine solche Einschränkung enthält Artikel 40a jedoch nicht.

Wir plädieren daher dafür, den Referentenentwurf so anzupassen, dass er die Bestimmungen des Artikels 40a wortgetreu bzw. sinngemäß umsetzt, ohne das Drittstaaten-Mutterunternehmen in eine faktische Berichtspflicht zu drängen und ohne zusätzliche Einschränkungen auf bestimmte Rechtsformen vorzunehmen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Niklas Meyer-Breitkreutz | Bereichsleiter Nachhaltigkeit & Umwelt

T 030 27576-403 | n.meyer-breitkreutz@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Digitalisierung & Nachhaltigkeit

Copyright

Bitkom Juli 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.